

## **Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung**

### **Die EU-Taxonomie: Herausforderungen bei der Umsetzung und Lösungsvorschläge**

#### Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	2
Einleitung / Executive Summary.....	3
1. Strukturelle Herausforderungen .....	8
1.1. Kurzfristigkeit der Regulierung .....	8
1.2. Rechtliche Unklarheit und fehlende Anlaufstelle zur Klärung von Fragen .....	9
1.3. Mangelnde internationale Anschlussfähigkeit .....	10
1.4. Verweise auf EU-Anforderungen und -Richtlinien.....	10
1.5. Einschränkungen bei der Berechnung der Green Asset Ratio .....	11
2. Inhaltliche Herausforderungen .....	12
2.1. Unklare Definitionen.....	12
2.2. Inkonsistenzen bezüglich Aktivitäten .....	13
2.3. Inkonsistenzen und Unklarheiten bezüglich der Minimum Safeguards .....	15
2.4. Mangelnde Präzision bei Kriterien für „Nicht-schädigende Beiträge“ (DNSH).....	16
2.4.1. Unpräzise Definition .....	16
2.4.2. Verweis auf weitere Dokumente .....	17
2.5. Fehlende wirtschaftliche Aktivitäten .....	17
2.5.1. Ermöglichende Aktivitäten .....	18
2.5.2. Nicht klimabezogenen Umweltziele 3-6 .....	19
2.5.3. Aktivitäten des Übergangs.....	19
2.5.4. Soziale Aktivitäten .....	20
2.6. Druck hoher Konformitätsquoten.....	20
3. Praktische Herausforderungen in der Erstanwendung.....	21
3.1. Nötiger Aufbau von Fachwissen und Strukturen bei Umsetzern .....	22
3.1.1. Interne Strukturen und Datensysteme .....	22
3.1.2. Aufbau von qualifiziertem Personal .....	22
3.2. Mangelnde Datenverfügbarkeit.....	23
3.3. Erschwerte Datenbeschaffung und -verifizierung durch Finanzunternehmen .....	26

## Abkürzungsverzeichnis

CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DNSH	Do No Significant Harm
EPC	Energieeffizienzklasse
ESAP	European Single Access Point
EU	Europäische Union
FAQ	Frequently Asked Questions
GAR	Green Asset Ratio
IKS	Interne Kontrollsysteme
IPSF	International Platform on Sustainable Finance
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KPI	Key Performance Indicator
LCA	Lebenszyklus Analyse
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PSF	EU Platform on Sustainable Finance
SFB	Sustainable Finance-Beirat
SPV	Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle)
THG	Treibhausgas
UNGP	UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

## Einleitung / Executive Summary

Die Einführung von Berichtspflichten für nachhaltige Aktivitäten und einer Taxonomie zur Definition nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten durch die EU-Kommission ist ein wesentlicher Baustein in der nachhaltigen Transformation der Wirtschaft. Der Finanzsektor soll dies durch eine befähigte Bereitstellung von Kapital für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten maßgeblich unterstützen.

Der Sustainable Finance-Beirat (SFB) der deutschen Bundesregierung befürwortet dies und möchte zu einer effektiven Umsetzung beitragen. Als Multi-Stakeholdergremium bietet er praktische Einblicke aus der Sicht von Real- und Finanzwirtschaft, jedoch auch aus Sicht der Zivilgesellschaft und Wissenschaft. Auf dieser Basis liefert das Gremium im folgenden Text Perspektiven zu Herausforderungen und Lösungsansätzen rund um die Anwendung der Taxonomie-Verordnung.

Die erste Anwendung der Taxonomie-Verordnung durch berichtspflichtige Unternehmen hat eine Vielzahl an Herausforderungen zutage treten lassen, die ebenfalls Einfluss auf die Prüfung der entsprechenden Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer<sup>1</sup> und die Nutzung von Taxonomie-Angaben haben. Das vorliegende Papier beschreibt einige dieser Probleme und mögliche Lösungsvorschläge aus Sicht der Anwender, Prüfer und Nutzer der Taxonomie-Verordnung.

Anwender stellen sich vermehrt die Frage, wie mit dem Umfang der Anforderungen, deren Detailtiefe und der teilweise bestehenden Unschärfe der Kriterien umgegangen werden soll, damit den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung genüge getan wird. Darüber hinaus wird häufig diskutiert, ob die bisher begrenzte Abdeckung von Sektoren durch die Taxonomie-Verordnung ausreicht, um alle wesentlichen Bereiche nachhaltiger wirtschaftlicher Aktivitäten zu erfassen.

Damit die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die darin enthaltenen Angaben zur Taxonomie-Verordnung als Informationsbasis für nachhaltige Investoren geeignet sind, müssen diese verlässlich sein. Die Sicherstellung der Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Minimierung von Greenwashing-Risiken bedarf einer unabhängigen und qualitativ hochwertigen Prüfung. Auch wenn eine externe Prüfung noch nicht verpflichtend ist, bietet es sich an, eine solche durch den Abschlussprüfer durchführen zu lassen.

### ***Kernaussagen des Papiers sind unter anderem, dass...***

- die für eine Berichterstattung gemäß Taxonomie-Verordnung notwendigen Daten (noch) nicht vollständig vorliegen und dafür gesorgt werden muss, dass diese von Unternehmen, öffentlichen Datenbanken und externen Dienstleistern in der notwendigen Qualität zur Verfügung gestellt werden können,
- wesentliche rechtliche Unklarheiten und sämtliche Widersprüche in der Regulierung kurzfristig, zweifelsfrei und mit der nötigen Verbindlichkeit geklärt werden und entsprechende Auskünfte für Betroffene leicht zugänglich sein müssen und
- die Taxonomie-Verordnung unter Berücksichtigung der beschriebenen Schwierigkeiten um weitere Wirtschaftsaktivitäten ergänzt werden sollte.

Das Papier ist entlang von drei identifizierten Problemgruppen strukturiert und bringt entlang der zugehörigen Probleme Lösungsvorschläge und Beispiele an:

1. Strukturelle Herausforderungen
2. Inhaltliche Herausforderungen
3. Praktische Herausforderungen in der Erstanwendung

---

<sup>1</sup> *Gendern*: Im Text werden die Begriffe Anwender, Wirtschaftsprüfer und Nutzer nicht gegendert, da hier vor allem Institutionen (juristische Personen) angesprochen werden.

Wo angebracht, verweist das Papier auf Empfehlungen und Lösungsansätze aus dem im Oktober 2022 veröffentlichten Bericht der EU Platform on Sustainable Finance<sup>2</sup> (PSF) zu Data and Usability<sup>3</sup>.

Die unterbreiteten Lösungsvorschläge dürfen nicht dazu führen, dass das Ambitionsniveau der europäischen Standards verwässert und abgesenkt wird.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über identifizierte Herausforderungen in der Anwendung der Taxonomie-Verordnung und liefert Vorschläge für mögliche Lösungsansätze. Soweit nicht anders benannt, empfiehlt der SFB der Bundesregierung, sich bei der EU-Kommission für die Umsetzung der aufgeführten Lösungsansätze einzusetzen. Insbesondere Lösungen in der Kategorie der strukturellen Herausforderungen sollten zeitnah bearbeitet werden.

Umsetzungsproblem	Lösungsvorschläge
<b>Strukturelle Herausforderungen</b>	
Kurzfristigkeit der Regulierung (vgl. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Transparenz im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen seitens der EU-Kommission.</li> <li>• Wahl von Abständen zwischen Veröffentlichung und Anwendungszeitraum, die eine sach- und zeitgerechte Implementierung ermöglichen.</li> </ul>
Rechtliche Unklarheit und fehlende Anlaufstelle zur Klärung von Fragen (vgl. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung einer Kontaktstelle oder eines formalisierten Prozesses bei der EU-Kommission zur Sammlung und möglichst kurzfristigen, umfänglichen und direkten Beantwortung von Auslegungsfragen.</li> <li>• Bearbeitungsanleitung zur Befüllung der einzelnen Zellen der Annex VI Tabelle der Taxonomie-Verordnung.</li> <li>• Bereitstellung von Anwendungshilfen und Online-Instrumenten.</li> </ul>
Mangelnde internationale Anschlussfähigkeit (vgl. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Internationale Anschlussfähigkeit der Taxonomie herstellen und Nachhaltigkeitsberichterstattung als Ganzes zeitnah weiter vorantreiben.</li> </ul>
Verweise auf EU-Anforderungen und -Richtlinien (vgl. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung, ob die jeweiligen Verweise Prozesssicherheit liefern und erhöhen oder diese ggf. herstellen.</li> <li>• Bzgl. Anwendbarkeit außerhalb der EU: Entwicklung von Äquivalenz- und Mappingtabellen sowie eines Rahmenwerks (im Kontext International Platform on Sustainable Finance, IPSF und G20).</li> </ul>

<sup>2</sup> [https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/overview-sustainable-finance/platform-sustainable-finance\\_en#activities](https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/overview-sustainable-finance/platform-sustainable-finance_en#activities)

<sup>3</sup> [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-usability\\_en\\_1.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-usability_en_1.pdf)

Einschränkungen bei der Berechnung der Green Asset Ratio (vgl. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollte Finanzmarktakteuren ermöglicht werden, von Zweckgesellschaften gemachte freiwillige Angabe zur Taxonomiefähigkeit zu nutzen.</li> <li>• Diese freiwillige opt-in Lösung sollte sich strikt auf Zweckgesellschaften (SPV) beschränken.</li> </ul>
<b>Inhaltliche Herausforderungen</b>	
Unklare Definitionen (vgl. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definitionslücken und unklare Begriffe müssen eindeutig und verbindlich geklärt werden.</li> </ul>
Inkonsistenzen bezüglich Aktivitäten (vgl. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung der Konsistenz von Anforderungen an Schnittstellen von Wertschöpfungsketten.</li> <li>• Vergleich und Prüfung der Kriterien der Taxonomie-Verordnung, um Inkonsistenzen zu bereinigen.</li> </ul>
Inkonsistenzen und Unklarheiten bezüglich der Minimum Safeguards (vgl. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellung, ob sich der Mindestschutz grundsätzlich auf die Unternehmensebene oder auf die Wirtschaftstätigkeit beziehen.</li> <li>• Klarstellung bzw. Anpassung Im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestschutzes.</li> <li>• Festlegung, welche Konsequenzen sich aus einer Änderung externer Dokumente ohne verbindlichen Rechtscharakter (z.B. OECD) ergeben.</li> </ul>
Mangelnde Präzision bei Kriterien für „Nicht-schädigende Beiträge“ (DNSH) (vgl. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematische Prüfung einer Konkretisierung von Kriterien, ohne dass sie dadurch abgeschwächt werden.</li> <li>• Bei Kriterien, welche die Einhaltung von EU-Regulierungen und Normen betreffen, sollte immer ein international anwendbares Äquivalent festgelegt werden.</li> </ul>
Fehlende wirtschaftliche Aktivitäten (vgl. 2.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zügiges Abschließen der Gesetzgebung für die nicht-klimabezogenen Umweltziele.</li> <li>• Methodengestützte systematische Aufnahme weiterer ermöglichender Aktivitäten.</li> <li>• Entwicklung einer „Taxonomie des Übergangs“ („transitorische Taxonomie“).</li> <li>• Entwicklung einer sozialen Taxonomie unter Vermeidung der in diesem Bericht beschriebenen Probleme wünschenswert.</li> </ul>
Druck hoher Konformitätsquoten (vgl. 2.6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darauf hinweisen, dass Vergleiche von Unternehmen einer Branche aussagekräftiger als branchenübergreifende Vergleiche sind. Ebenso liefert der Vergleich</li> </ul>

	des Umsatzes mit taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Aktivitäten Auskunft zur Nachhaltigkeit von Unternehmen.
<b>Praktische Herausforderungen in der Erstanwendung</b>	
Nötiger Aufbau von Fachwissen und Strukturen bei Umsetzern (vgl. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächendeckenden Kompetenzaufbau durch entsprechende Aus- und Fortbildungsangebote sicherstellen.</li> <li>• Diese Empfehlung richtet sich sowohl an die EU-Kommission als auch an die Bundesregierung.</li> </ul>
Mangelnde Datenverfügbarkeit (vgl. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generell: Forcierung der Einrichtung des European Single Access Points (ESAP).</li> <li>• Life-Cycle-Assessment: Aufbau öffentlicher LCA-Datenbanken auf Ebene von Produktkategorien.</li> <li>• Regionalen und nationale Vergleichsdaten zu Gebäuden: Überprüfung, ob die Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Daten zeitnah umsetzbar ist und dann eine entsprechende Verpflichtung anzustoßen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen alternative Kriterien entwickelt werden. Diese Empfehlung richtet sich an die Bundesregierung.</li> <li>• Regulierung von Datenanbietern zur Etablierung von Mindeststandards, die eine verlässliche Datengenerierung gewährleistet.</li> </ul>
Erschwerte Datenbeschaffung und -verifizierung durch Finanzunternehmen (vgl. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Best effort“-Ansatz der Banken für das Einholen von Informationen, sollte bei Kreditnehmern endet.</li> <li>• Bei fehlender Vorlage von Nachweisen sollte die Taxonomiekonformitätsprüfung durch das Kreditinstitut negativ ausfallen.</li> </ul>

## **Die EU-Taxonomie: Herausforderungen bei der Umsetzung und Lösungsvorschläge**

Die Umsetzung neuer Berichtspflichten durch Unternehmen ist naturgemäß mit einem zusätzlichen Ressourcenaufwand für anwendende Organisationen verbunden. Dies gilt insbesondere für das Erheben und Berichten einer neuen Kategorie von Informationen wie Nachhaltigkeitsdaten, welche in der bisherigen Logik der Berichterstattung keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Somit ist ein Teil des Mehraufwands aus der Umsetzung der Taxonomie-Verordnung nicht taxonomiespezifisch und kann aus Sicht der berichtspflichtigen Unternehmen als erforderliche Investition gesehen werden.

Dennoch ergeben sich aus der Taxonomie-Verordnung auch spezifische Herausforderungen, die teilweise von der EU-Kommission und teilweise vom Markt adressiert werden müssen. So wird in Bezug auf die Umsetzung der Vorgaben der Taxonomie-Verordnung durch die bereits und auch die künftig berichtspflichtigen Unternehmen ein relativ hoher finanzieller und personeller Ressourcenaufwand wahrgenommen. Dieser Ressourcenaufwand wird hierbei nicht nur auf den hohen Interdisziplinaritätsgrad, den die Umsetzungsaktivitäten verlangen, zurückgeführt. Vielmehr wurden eine Vielzahl von Inkonsistenzen und Regelungslücken in der Taxonomie-Verordnung und den zugehörigen Rechtsakten als Hauptursache für die Herausforderungen in der Umsetzung der Taxonomie-Verordnung identifiziert.

Im Sinne einer stetigen Verbesserung des Rahmenwerks für die Definition von ökologisch nachhaltigen Aktivitäten erachtet der SFB es als notwendig, Defizite und Ungereimtheiten in den Regelungen der Taxonomie-Verordnung zu identifizieren und zu benennen sowie erste Lösungsansätze anzubieten.

Als Basis für die folgenden Ausführungen haben wir Informationen deutscher Nicht-Finanzunternehmen, Finanzunternehmen und Wirtschaftsprüfer zusammengetragen. Diese Informationen wurden im Rahmen von einzelnen Befragungen erhoben. Auch wenn es sich hierbei nicht um repräsentative Befragungen handelt, spiegeln die Informationen und die daraus abgeleiteten folgenden Ausführungen nach unserer Ansicht die wichtigsten Handlungsfelder im Hinblick auf die Taxonomie-Verordnung wider.

Der folgende Abschnitt enthält daher wesentliche Handlungsfelder aus der Umsetzungspraxis der Stakeholder des Sustainable Finance-Beirats. Der Text ist in drei Unterkapitel entsprechend der Problemgruppen „Strukturelle Herausforderungen“, „Inhaltliche Herausforderungen“ und „Herausforderungen in der praktischen Erstanwendung“ gegliedert und mit Beispielen veranschaulicht.

## 1. Strukturelle Herausforderungen

Die strukturellen Herausforderungen in Bezug auf die Anwendung der Taxonomie-Verordnung beziehen sich auf regulatorisch-administrative Prozesse rund um die Taxonomie-Verordnung und deren Verflechtung in übergeordnete Strukturen.

Strukturelle Herausforderungen	Lösungsvorschläge
Kurzfristigkeit der Regulierung (vgl. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhöhung der Transparenz im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen seitens der EU-Kommission.</li><li>• Wahl von Abständen zwischen Veröffentlichung und Anwendungszeitraum, die eine sach- und zeitgerechte Implementierung ermöglichen.</li></ul>
Rechtliche Unklarheit und fehlende Anlaufstelle zur Klärung von Fragen (vgl. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einrichtung einer Kontaktstelle oder eines formalisierten Prozesses bei der EU-Kommission zur Sammlung und möglichst kurzfristigen, umfänglichen und direkten Beantwortung von Auslegungsfragen.</li><li>• Bearbeitungsanleitung zur Befüllung der einzelnen Zellen der Annex VI Tabelle der Taxonomie-Verordnung.</li><li>• Bereitstellung von Anwendungshilfen und Online-Instrumenten.</li></ul>
Mangelnde internationale Anschlussfähigkeit (vgl. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Internationale Anschlussfähigkeit der Taxonomie herstellen und Nachhaltigkeitsberichterstattung als Ganzes zeitnah weiter vorantreiben.</li></ul>
Verweise auf EU-Anforderungen und -Richtlinien (vgl. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Überprüfung, ob die jeweiligen Verweise Prozesssicherheit liefern und erhöhen oder diese ggf. herstellen.</li><li>• Bzgl. Anwendbarkeit außerhalb der EU: Entwicklung von Äquivalenz- und Mappingtabellen sowie eines Rahmenwerks (im Kontext International Platform on Sustainable Finance, IPSF und G20).</li></ul>
Einschränkungen bei der Berechnung der Green Asset Ratio (vgl. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Es sollte Finanzmarktakteuren ermöglicht werden, von Zweckgesellschaften gemachte freiwillige Angabe zur Taxonomiefähigkeit zu nutzen.</li><li>• Diese freiwillige opt-in Lösung sollte sich strikt auf Zweckgesellschaften (SPV) beschränken.</li></ul>

### 1.1. Kurzfristigkeit der Regulierung

#### Sicht der Anwender

Weiterhin sehen sich die berichtspflichtigen Unternehmen mit kurzfristigen Veröffentlichungen neuer Anforderungen und Interpretationshilfen konfrontiert. Die Veröffentlichung des ersten delegierten Rechtsakts und die Bereitstellung der FAQ-Dokumente der EU-Kommission wurde von berichtspflichtigen Unternehmen im Hinblick auf den verpflichtenden Anwendungszeitpunkt als deutlich zu kurzfristig wahrgenommen. Da den berichtspflichtigen Unternehmen unklar ist, wann weitere relevante Dokumente erscheinen werden, mangelt es zudem an Planbarkeit. Diese



mangelnde Planbarkeit kann die Einrichtung neuer Berichtsprozesse und eines korrespondierenden internen Kontrollsystems (IKS) und dessen Verankerung in der IT-Infrastruktur von Unternehmen weiter verzögern. Weiterhin führt die Kurzfristigkeit zu einer unnötig heterogenen Berichterstattung in der Praxis, da im Vorfeld kein ausreichender Austausch zur Entwicklung von „best practice“-Ansätzen stattfinden kann.

#### Sicht der Wirtschaftsprüfer

Auch Wirtschaftsprüfer erachten die kurzfristigen Veröffentlichungen neuer Anforderungen und Interpretationshilfen als herausfordernd. So fällt beispielsweise die Bereitstellung von FAQ-Dokumenten der EU-Kommission im Dezember eines Berichtsjahres in die bereits laufende Prüfung der Angaben nach der Taxonomie-Verordnung. Etwaiger Anpassungsbedarf seitens der Unternehmen verzögert den Prüfungsprozess. Die Bildung einer einheitlichen Vorgehensweise im Berufsstand bedarf eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs.

#### *Beispiel*

*Relevante Dokumente, wie die beiden Draft Commission Notices zur Taxonomie-Verordnung vom 19.12.2022, wurden erst im letzten Quartal des jeweiligen Berichtsjahres veröffentlicht.*

#### **Lösungsvorschlag**

**Wir erachten die Erhöhung der Transparenz im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen seitens der EU-Kommission als erforderlich. Auch aus Prüfersicht ist eine Erhöhung der Transparenz und Planbarkeit im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen seitens der EU erforderlich.**

**Weiterhin sollten zeitliche Abstände zwischen Veröffentlichung und Anwendungszeitraum gewählt werden, die eine sach- und zeitgerechte Implementierung ermöglichen. Die Zeitplanung für die Veröffentlichung von FAQ-Dokumenten sollte außerdem die Prüfungsaison der Unternehmen berücksichtigen („calm period“).**

#### **1.2. Rechtliche Unklarheit und fehlende Anlaufstelle zur Klärung von Fragen**

Rechtliche Unklarheiten werden im Rahmen der Taxonomie-Verordnung selbst, aber auch im Zusammenhang mit Interpretationshilfen zur Taxonomie-Verordnung wie den FAQs der EU-Kommission oder den Berichten der PSF wahrgenommen. Außerdem wird das Fehlen einer Informations- und Anlaufstelle, die verbindliche Antworten auf Umsetzungsfragen gibt, als große Herausforderung wahrgenommen.

#### **Lösungsvorschlag**

**Angesichts der vielen Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Taxonomie-Verordnung benötigen Anwender eine Anlaufstelle, welche verlässliche Auslegungen bereitstellt. Dokumente, wie die FAQ der EU-Kommission oder die Berichte der Platform on Sustainable Finance, geben bereits wertvolle Hinweise.**

**Verlässliche Aussagen zur Auslegung der Taxonomie-Verordnung kann letztendlich nur die EU-Kommission äußern. Wünschenswert wäre eine Kontaktstelle oder ein formalisierter Prozess bei der EU-Kommission zur Sammlung und möglichst kurzfristigen, umfänglichen und direkten Beantwortung von Auslegungsfragen. Eine solche Kontaktstelle sollte die Perspektive der Realwirtschaft ebenso berücksichtigen, wie die der Nachhaltigkeit und die**

des Finanzmarkts. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Auslegung in unterschiedlichen EU-Ländern in ähnlicher Art und Weise erfolgt.

In der Anwendung der Taxonomie-Verordnung sind über die Schaffung einer solchen Anlaufstelle weitere Hilfestellungen nötig. So wird die im PSF Bericht Data and Usability<sup>4</sup> (Item 9, Section 3.0.8) geforderte Präzisierung und Bearbeitungsanleitung zur Befüllung der einzelnen Zellen des Annex VI Tabelle ausdrücklich unterstützt. Ebenso wird die im Plattformbericht (Item 1 +5 – Section 3.0) angemahnte Bereitstellung von Anwendungshilfen und Online-Instrumenten befürwortet.

Der Taxonomie-Kompass wird derzeit noch als unzureichendes Hilfsmittel zum abschließenden Lösen von Unklarheiten empfunden. Widersprüche zum Beispiel zum Mindestschutz werden auch dort nicht aufgelöst. Dieses, im Prinzip sinnvolle Instrument, sollte weiterentwickelt werden.

### 1.3. Mangelnde internationale Anschlussfähigkeit

Insbesondere international tätige Unternehmen sehen über die europäische Ausrichtung der Berichtsanforderungen die internationale Ausrichtung der Berichterstattung über ihre ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten als erschwert. Die Anforderungen, denen sich diese Unternehmen ausgesetzt sehen, können zu Wettbewerbsnachteilen führen, wenn kein „level playing field“ geschaffen wird.

#### Lösungsvorschlag

**Wir erachten es als notwendig, dass die seitens der EU bereits bekräftigten internationalen Harmonisierungsbestrebungen, also der Einsatz der EU für eine internationale Erweiterung der Taxonomie und im Hinblick auf die Regulation der Nachhaltigkeitsberichterstattung als Ganzes zeitnah weiter vorangetrieben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass auch innerhalb der EU die Regelungen konvergent umgesetzt werden, und dabei das Ambitionsniveau der europäischen Standards nicht gesenkt wird.**

### 1.4. Verweise auf EU-Anforderungen und -Richtlinien

Die in der Taxonomie-Verordnung aufgenommenen Verweise auf europäische Regulierungen und Richtlinien weisen zwei Arten von Problemen auf. Zum einen führen diese Verweise nicht immer zu der nötigen Klarheit und Eindeutigkeit bei der Interpretation der Kriterien. Zum anderen sind sie für Aktivitäten außerhalb der EU nicht eindeutig geklärt.

#### Lösungsvorschlag

**Bezüglich des Problems der mangelnden Klarheit und Eindeutigkeit bei der Interpretation der Kriterien sollte überprüft werden, ob die jeweiligen Verweise die Prozesssicherheit erhöhen und einen Beitrag zu mehr Klarheit bei der Auslegung schaffen und, wo dies nicht der Fall ist, entsprechend nachgebessert werden.**

**Bezüglich der mangelnden Klärung von Aktivitäten außerhalb der EU regt der Bericht der PSF zu Data and Usability<sup>5</sup> folgende Lösungsvorschläge an:**

- 1. Entwicklung von Äquivalenztabelle zur besseren Verortung und Einordnung der Taxonomie-Verordnung im Vergleich zu anderen regionalen Zertifizierungen und Label-Systemen (Item 59 – Section 6.1.3.0)**

<sup>4</sup> [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-usability\\_en\\_1.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-usability_en_1.pdf)

<sup>5</sup> [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-usability\\_en\\_1.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-usability_en_1.pdf)

2. **Erstellung von Mapping-Tabellen zum besseren Vergleich der Taxonomie-Kriterien mit jenen anderer Finanzinstitutionen (Item 60 – Section 6.2.4)**
3. **Erstellung eines grundsätzlichen Rahmenwerks „common ground framework“ im Kontext der International Platform on Sustainable Finance (IPSF) (Item 64, Section 6.2.6)**

#### 1.5. Einschränkungen bei der Berechnung der Green Asset Ratio

Finanzunternehmen sind im Hinblick auf Taxonomie-Angaben mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. So führt der Zielkonflikt, einerseits die Berichtspflichten für KMU gering zu halten und andererseits über die Taxonomie-Verordnung mehr Kapital für klimafreundliche Aktivitäten zu generieren, dazu, dass diese Aktivitäten nur dann gezählt werden, wenn sie nicht von KMU durchgeführt werden.

Konkret führt diese Bestimmung zu folgender Situation: Die Green Asset Ratio von Banken (GAR), die den taxonomiekonformen Anteil der Gesamtaktiva beschreibt kann klimafreundliche Aktivitäten nur unzureichend beschreiben. Bei der GAR handelt es sich um komplexe KPIs mit je individueller Berechnungsmethodik (ca. 450 Einzelangaben zur GAR). In den Zähler der GAR dürfen taxonomiekonforme Positionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur nicht-finanziellen Berichterstattung (bzw. perspektivisch zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD, also KMU) verpflichtet sind, nicht einbezogen werden. In den Nenner der GAR sind solche Positionen jedoch einzubeziehen. Somit ist die GAR von Banken nicht nur von deren Investition in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, sondern auch insbesondere von der Größe der Kreditnehmer abhängig. Gleiches gilt für den Kapitalanlagen-KPI von Versicherungsunternehmen. Die durch die unzureichende Abdeckung von Wirtschaftsaktivitäten der Nicht-Finanzunternehmen (s. Abschnitt 2.1.2) ohnehin geringen Quoten, werden somit weiter verringert. Nachteilig ist dies besonders im Fall der Finanzierung von Wind- oder Solarparks. Diese werden häufig von Zweckgesellschaften umgesetzt, die aufgrund ihrer geringen Mitarbeiterzahl als KMU gelten.

Ein weiterer Zielkonflikt ist die unzureichende Berücksichtigung weiterer Asset-Klassen, wie Staatsanleihen. Staaten haben einen erheblichen Einfluss auf den Klimaschutz. Die von ihnen in diesem Sinne vorgenommenen Aktivitäten können jedoch nicht in die entsprechenden Quoten von Banken und Versicherungen aufgenommen werden. Einer Ausweitung steht entgegen, dass Staaten die entsprechenden wirtschaftlichen Aktivitäten oft nicht selber durchführen, sondern auf andere Weise Klimaschutz betreiben, z.B. durch Bauvorschriften. Der Verzicht, Staaten in die Taxonomie-Verordnung aufzunehmen führt besonders bei Versicherern zu niedrigen Quoten im Kapitalanlage-KPI. So haben allein deutsche Erstversicherer rund 500 Mrd. € in Staatsanleihen und vergleichbare Vermögenswerte investiert (ca. 30 % der gesamten Kapitalanlagen mit Daten per 31.12.2021). Da für diese keine Bewertungsmethodik vorliegt, dürfen diese ebenfalls nicht in den Zähler der Taxonomie-Kennzahlen von Finanzunternehmen einbezogen werden, sind jedoch im Nenner zu berücksichtigen und führen damit zu niedrigeren Taxonomie-Quoten. Dieses erhebliche Investitionspotenzial wird damit unter der Taxonomie-Verordnung nicht abgebildet.

#### **Lösungsvorschlag**

**Wir erachten es als notwendig, solche Zielkonflikte dahingehend zu lösen, dass eine sinnvolle und sachgerechte Abbildung des klimafreundlichen Investitionsanteils bei Banken und Versicherungen möglich ist.**

**Es sollte Finanzmarktakteuren beispielsweise ermöglicht werden, von Zweckgesellschaften gemachte freiwillige Angaben zur Taxonomiefähigkeit zu nutzen. Diese freiwillige opt-in Lösung sollte sich strikt auf Zweckgesellschaften (SPV) beschränken.**

## 2. Inhaltliche Herausforderungen

Inhaltliche Herausforderungen beziehen sich auf die Taxonomie-Verordnung selbst.

Inhaltliche Herausforderungen	Lösungsvorschläge
Unklare Definitionen (vgl. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definitionslücken und unklare Begriffe müssen eindeutig und verbindlich geklärt werden.</li> </ul>
Inkonsistenzen bezüglich Aktivitäten (vgl. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung der Konsistenz von Anforderungen an Schnittstellen von Wertschöpfungsketten.</li> <li>• Vergleich und Prüfung der Kriterien der Taxonomie-Verordnung, um Inkonsistenzen zu bereinigen.</li> </ul>
Inkonsistenzen und Unklarheiten bezüglich der Minimum Safeguards (vgl. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellung, ob sich der Mindestschutz grundsätzlich auf die Unternehmensebene oder auf die Wirtschaftstätigkeit beziehen.</li> <li>• Klarstellung bzw. Anpassung Im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestschutzes.</li> <li>• Festlegung, welche Konsequenzen sich aus einer Änderung externer Dokumente ohne verbindlichen Rechtscharakter (z.B. OECD) ergeben.</li> </ul>
Mangelnde Präzision bei Kriterien für „Nicht-schädigende Beiträge“ (DNSH) (vgl. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematische Prüfung einer Konkretisierung von Kriterien, ohne dass sie dadurch abgeschwächt werden.</li> <li>• Bei Kriterien, welche die Einhaltung von EU-Regulierungen und Normen betreffen, sollte immer ein international anwendbares Äquivalent festgelegt werden.</li> </ul>
Fehlende wirtschaftliche Aktivitäten (vgl. 2.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zügiges Abschließen der Gesetzgebung für die nicht klimabezogenen Umweltziele.</li> <li>• Methodengestützte systematische Aufnahme weiterer ermöglichender Aktivitäten.</li> <li>• Entwicklung einer „Taxonomie des Übergangs“ („transitorische Taxonomie“).</li> <li>• Entwicklung einer sozialen Taxonomie unter Vermeidung der in diesem Bericht beschriebenen Probleme wünschenswert.</li> </ul>
Druck hoher Konformitätsquoten (vgl. 2.6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darauf hinweisen, dass Vergleiche von Unternehmen einer Branche aussagekräftiger als branchenübergreifende Vergleiche sind. Ebenso liefert der Vergleich des Umsatzes mit taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Aktivitäten Auskunft zur Nachhaltigkeit von Unternehmen.</li> </ul>

### 2.1. Unklare Definitionen

Im Annex der Taxonomie-Verordnung werden unklare Definitionen und Begriffe verwendet. Als Beispiel für fehlende oder unklare Definitionen sind die Begriffe „wesentlich für die Gesellschaft“ (Appendix c: APPENDIX C: GENERIC CRITERIA FOR DNSH TO POLLUTION PREVENTION AND CONTROL

REGARDING USE AND PRESENCE OF CHEMICALS), „vergleichbare Technologien“, „leistungsfähigste Alternative auf dem Markt“ (best performing alternative alternative 8.2: Data-driven solutions for GHG emissions reductions und 3.6.: Manufacture of other low carbon technologies), oder „Bau/Installation“ und „Betrieb“ im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit 4.9 „transmission and distribution of electricity“.

## Lösungsvorschlag

**Wir empfehlen eine Sammlung und klare Definition wesentlicher noch nicht definierter Begriffe.**

### 2.2. Inkonsistenzen bezüglich Aktivitäten

#### Sicht der Anwender

Inkonsistenzen treten besonders im Zusammenhang mit Ziffer 3.6 der Taxonomie-Verordnung auf, die es erlaubt bestimmte „ermöglichende“ Aktivitäten unter der Taxonomie-Verordnung zu berichten. Anforderungen der technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz der Aktivität 3.6 „Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien“ des Annex I der Klima-Taxonomie enthalten weitere Definitionslücken.

Hiernach wird gefordert, dass im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit Technologien hergestellt werden, die auf erhebliche Einsparungen an Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen abzielen und diese im Vergleich zu der/dem am Markt verfügbaren leistungsfähigsten alternativen Technologie/Lösung/Produkt nachweisbar erreichen. Diese Anforderung wird auch als „best performing alternative“-Kriterium bezeichnet. Die Anwendung und der Nachweis dieses „best performing alternative“-Kriteriums sind nicht weiter definiert und führen daher zu erheblichen Herausforderungen in der Umsetzung durch Unternehmen. Auch die Draft Commission Notice der EU zur Klima-Taxonomie vom 19.12.2022 klärt diese Anwendungsunklarheiten nur unzureichend (Fragen 42 bis 44).

Weitere Inkonsistenzen entstehen aufgrund unterschiedlicher Stufen der Wertschöpfungskette desselben Produkts (z.B. Produzent/Nutzer).

#### Sicht der Wirtschaftsprüfer

Auch aus Prüfersicht ist es notwendig, Inkonsistenzen in den Regelungen der Taxonomie-Verordnung und der zugehörigen Rechtsakte sehr zeitnah zu beheben. Mängel in den Berichtsnormen können durch die Prüfung nicht geheilt werden.

Die Prüfung der Taxonomie-Angaben (Ist-Objekt) erfolgt gegen die Regelungen der Taxonomie-Verordnung (Soll-Objekt). Die klare und widerspruchsfreie Definition des Soll-Objektes ist somit nicht nur für die berichtspflichtigen Unternehmen eine notwendige Voraussetzung für die gesetzeskonforme Umsetzung der Berichtspflicht, sondern ebenfalls für die Prüfung.

Zu große Regelungslücken und daraus folgende große Auslegungsspielräume machen die Nachhaltigkeitsberichterstattung weniger vergleichbar und erschweren somit die Prüfung. Sofern ein klar definiertes Soll-Objekt fehlt, haben die Unternehmen die Verantwortung, weitere Kriterien zu definieren und diese in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen, bspw. bei Auslegungsfragen, analog zu den Rechnungslegungsmethoden, die im Anhang angegeben werden müssen. Dies erschwert die Auswertung der Berichterstattung für die Adressaten. Bei der Konkretisierung der Berichtserfordernisse sind die Erfahrungen aus der Erstanwendung bzw. der Prüfung zu nutzen.

### Beispiele

Ein Beispiel für Inkonsistenzen betrifft die Herstellung elektrischer Antriebssysteme für Fahrzeuge durch Automobilzulieferer. Das Berichten dieser Aktivität unter der Wirtschaftsaktivität 3.3 „Herstellung CO<sub>2</sub>-armer Verkehrstechnologien“ ist nach derzeitiger Interpretation nur den Automobilherstellern, nicht aber der Zulieferindustrie, also den Produzenten z.B. von Elektromotoren für Elektroautos möglich. In dieser Situation werden Automobilhersteller, die selber die Elektromotoren für ihre Fahrzeuge bauen, bevorzugt. Sie können diese Umsätze unter der Ziffer 3.3 als taxonomiekonform zählen. Werden die Motoren jedoch von einem Zulieferer gebaut und vom OEM lediglich eingebaut, fallen sie als ermöglichende Aktivität unter 3.6. Dort müssen sie für die Erfüllung der SC Kriterien substantielle THG-Einsparungen in der Wertschöpfungskette mit einer LCA nachweisen, die sie in 3.3 nicht nachweisen müssten.

Neben dieser Bevorzugung von Autoproduzenten mit eigener Produktion von E-Motoren führt dieser Umstand zu einem verzerrten Bild in Bezug auf nachhaltige Umsätze in der Automobilindustrie, da die Automobilhersteller ohne eigene Produktion von Elektromotoren ihre Produkte aufgrund genau dieser Antriebe als taxonomiefähige Umsätzen berichten können. Für Zulieferer, die mit der Entwicklung elektrischer Antriebe einen wesentlichen Beitrag zur sauberen Mobilität leisten, hat die derzeitige Taxonomie-Verordnung jedoch zur Folge, dass die Finanzströme an ihnen vorbei zu den Automobilherstellern gelenkt würden, da sie der Forderung einer LCA für ihre Produkte in aller Regel nicht nachkommen können (siehe folgendes Beispiel).

### Beispiele

Ein weiteres Beispiel für Inkonsistenzen ist die unterschiedliche Behandlung von Aktivitäten je nachdem auf welcher Stufe der Wertschöpfungskette sie stattfinden. So leisten batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) stets einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ (CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 0g CO<sub>2</sub>/km; stets unter dem gesetzlichen Schwellenwert von <50g CO<sub>2</sub>/km). Die Herstellung des Fahrzeugs ist unter der Wirtschaftstätigkeit 3.3 „Herstellung von CO<sub>2</sub>-armen Verkehrstechnologien“ einzuordnen, wird das Fahrzeug vom Kunden geleast/finanziert ist die Wirtschaftstätigkeit 6.5 „Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen“ heranzuziehen. Die DNSH-Kriterien sind für beide Wirtschaftstätigkeiten jedoch in wesentlichen Aspekten unterschiedlich, da in der Produktion (3.3) und in der Nutzung (6.5) ein unterschiedlicher Verantwortungshorizont für die jeweilige Aktivität vorausgesetzt wird. So können sich spezifische Anforderungen an die Effizienzklasse von Reifen negativ auf die Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeit 6.5 auswirken, weil hier davon ausgegangen wird, dass Nutzer über die gesamte Lebenszeit des Fahrzeugs eine Verantwortung für die Bereifung des Fahrzeugs hat. Die spezifischen Anforderungen an die Effizienzklasse von Reifen bleibt jedoch in der Wirtschaftstätigkeit 3.3 völlig unberücksichtigt, weil der Produzent lediglich für die Erstbereifung die Verantwortung trägt.

### Lösungsvorschlag

#### Ermöglichende Aktivitäten:

**Wir verweisen darauf, dass die Aufnahme von ermöglichenden Aktivitäten in die Taxonomie-Verordnung in einem dafür geeigneten Rahmen geschehen sollte und im Anschluss an die Etablierung dieses Rahmens der Auffangtatbestand der Aktivität 3.6 aufgelöst werden sollte. Bis dahin erachten wir es als notwendig, die technischen**

**Bewertungskriterien noch einmal zu prüfen im Hinblick auf die derzeitige Realisierbarkeit in Unternehmen und für bestimmte Kriterien ggf. Übergangsfristen einzuräumen. Angesichts der Vielzahl von Produkten und deren möglichem Beitrag zum Klima- und Umweltschutz sollten Unternehmen jedoch Einfluss darauf haben können, welche Produkte als ermöglichend angesehen werden.**

**Wertschöpfungsketten:**

**Schnittstellen sollten deshalb erneut im Lichte der Praxis geprüft und ggf. angepasst werden. Wünschenswert ist, dass für in der Wertschöpfungskette direkt verbundene Aktivitäten konsistente Kriterien gelten.**

**Wichtig ist in diesem Zusammenhang, Aktivitäten voneinander abzugrenzen. Es muss klargestellt werden, bis wohin die Verantwortung für eine bestimmte Aktivität reicht und ggf. wie die benötigten Daten von Dritten (UVP) beschafft werden können.**

**Im Hinblick auf die Notwendigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen sollte klargestellt werden, dass sich die Notwendigkeit eine solche vorzulegen nur auf die Aktivität selber, nicht jedoch auf die Nutzung des entsprechenden Produkts bezieht.**

### 2.3. Inkonsistenzen und Unklarheiten bezüglich der Minimum Safeguards

Die Taxonomie-Verordnung fordert die Einhaltung der folgenden, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen:

- die Wirtschaftstätigkeit muss einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der sechs Umweltziele leisten
- die Wirtschaftstätigkeit darf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines der anderen fünf Umweltziele führen („DNSH-Kriterien“)
- die Wirtschaftstätigkeit muss unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt werden
- die Wirtschaftstätigkeit muss den technischen Bewertungskriterien entsprechen

Besonders im Hinblick auf Mindestschutz (jedoch auch bezüglich der übrigen Punkte) gibt es Widersprüche.

Während Art. 3c der Taxonomie-Verordnung davon spricht, dass die Wirtschaftstätigkeit unter Einhaltung des Mindestschutzes ausgeübt wird, handelt es sich bei Mindestschutz gemäß Art. 18 der Taxonomie-Verordnung und der dort zitierten Dokumente um Verfahren, die vom Unternehmen als Ganzes durchgeführt werden. Die Angabepflichten in Meldebögen der Delegierten Verordnung zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung fordern wiederum eine Angabe zur Einhaltung des Mindestschutzes auf Ebene der Wirtschaftstätigkeit.

Weiterhin verweist Art. 18 der Taxonomie-Verordnung bei der Definition des Mindestschutzes auf verschiedene Dokumente ohne verbindlichen Rechtscharakter (z.B. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte).

#### **Lösungsvorschlag**

**Im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestschutzes ist eine Klarstellung bzw. Anpassung wünschenswert. Ist die Einhaltung des Mindestschutzes im Sinne von Art. 3c Taxonomie-Verordnung seitens der EU auf Ebene des Unternehmens vorgesehen, wäre die entsprechende Formulierung in Art. 3c Taxonomie-Verordnung sowie die Ausgestaltung der Anhänge (Meldebögen) zur Delegierten Verordnung zu Art. 8 anzupassen.**

Die in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung referenzierten Standards (UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte UNGP und OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen OECD MNE) beziehen sich auf Unternehmen und deren Leitung. Wenn eine Umsetzung auf der Ebene einzelner Aktivitäten gemeint ist, müsste zunächst geklärt werden, wie diese Dokumente auf einzelne Aktivitäten bezogen werden können. Außerdem beziehen sich andere EU-Gesetzgebungsverfahren (EU-Sorgfaltspflichtengesetz, CSRD) auf dieselben Dokumente und fordern eine Umsetzung auf Unternehmensebene. Im Sinne der Klarstellung und der Verringerung unnötigen bürokratischen Aufwands, ist es deshalb wünschenswert, dass die EU-Kommission klarstellt, dass sich der Mindestschutz grundsätzlich auf die Unternehmensebene bezieht. Er sollte so umgesetzt werden, dass die potenziell taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit auch tatsächlich von einem entsprechenden unternehmensweiten System abgedeckt ist.

Dies empfiehlt auch der Bericht der EU Plattform on Sustainable Finance.<sup>6</sup>

In Bezug auf diese Verweise aus dem EU-Recht heraus auf Dokumente anderer Organisationen muss festgelegt werden, welche Konsequenzen sich aus einer Änderung dieser externen Dokumente ergeben.

## 2.4. Mangelnde Präzision bei Kriterien für „Nicht-schädigende Beiträge“ (DNSH)

### 2.4.1. Unpräzise Definition

Die Kriterien für „Nicht-schädigende Beiträge“ (DNSH) in den Anhängen der Taxonomie-Verordnung sind zum Teil unpräzise gefasst („best performing alternative“, „wesentlich“, „vergleichbare Technologien“, „leistungsfähigste Alternative auf dem Markt“).

#### *Beispiel*

*Ein Beispiel für Unklarheiten in der Anwendung und Verfügbarkeitsprobleme externer Informationen stellen manche DNSH-Kriterien dar. Zur Einhaltung der DNSH-Kriterien wird in der Klima-Taxonomie für viele Wirtschaftsaktivitäten auf die Anhänge A bis D verwiesen, welche u.a. die Durchführung einer Klimastudie bzw. die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verlangen. Unklar ist hier, ob bspw. die UVP nur für den Standort der Taxonomie Aktivität selbst durchgeführt werden muss oder, ob sie auch für den Standort der Verwendung des Produkts durchgeführt werden muss. Ob z.B. bei der Herstellung eines Generators eine UVP für den Standort / die Standorte des Herstellungsprozesses des Generators vorliegen muss oder auch für den Einsatzort des Generators. Letzteres könnte für die Umweltauswirkung bedeutsam sein, wenn der Generator z.B. in einem Land mit deutlich niedrigeren Umweltauforderungen zum Einsatz kommt. Sollte eine UVP auch für den Einsatzort der Produkte erforderlich sein, so wäre die Datenbeschaffung deutlich erschwert, da der/die entsprechende Kunde/Kundin, als Käufer des Produkts nicht verpflichtet ist eine UVP durchzuführen bzw. die Daten dem Produzenten/der Produzentin mitzuteilen. In diesem Fall wäre die Einhaltung dieser Anhänge und damit der DNSH-Kriterien nicht vollumfänglich erfüllbar.*

#### **Lösungsvorschlag**

**Es wird vorgeschlagen zur Lösung dieses Problems dem Vorgehen des Berichts der EU Plattform on Sustainable Finance vom Oktober 2022 zu folgen. Dieser listet auf den Seiten 50 und 51 verschiedene Typen von DNSH-Kriterien auf. Der Bericht stuft diese Typen nach**

<sup>6</sup> [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards_en.pdf)



Graden in quantitative, qualitative und prozessuale Kriterien von A bis E ein, wobei der Typ E als nicht anwendbar betrachtet wird. Damit die Kriterien der Taxonomie-Verordnung, die für die Umsetzung nötige Präzision haben, sollte die EU Platform on Sustainable Finance 2.0 systematisch prüfen, welche Kriterien in einen höheren Typ, möglichst in Typ A (quantitativ), umgewandelt werden können, ohne dass sie dadurch abgeschwächt werden. Bei Kriterien der Typen C und D (Einhaltung von EU-Regulierungen und Normen) sollte immer ein international anwendbares Äquivalent festgelegt werden, bspw. durch die Festlegung klarer Grenzwerte oder Regeln, deren Einhaltung der entsprechenden EU-Regulierung genügt. Kriterien vom Typ E sollten so umformuliert werden, dass sie für das berichtenden Unternehmen anwendbar sind, also einem Typ A bis D Kriterium entsprechen.

#### 2.4.2. Verweis auf weitere Dokumente

Wie beim Mindestschutz sind auch in Bezug auf DNSH-Kriterien Verweise aus den EU-Regularien auf weitere Dokumente genannt (zum Beispiel Verweis der Anlage C (GENERIC CRITERIA FOR DNSH TO POLLUTION PREVENTION AND CONTROL REGARDING USE AND PRESENCE OF CHEMICALS) auf die RoHS-Directive und die REACH-Verordnung). Das Problem hierbei ist, dass die Anforderungen der Taxonomie über dieses rechtsverbindliche EU-Recht hinausgehen.

##### *Beispiel*

*So sind für Aktivitäten 3.1 bis 3.17 sowie 7.1 bis 7.3 die DNSH-Kriterien in Anlage C der Klima-Taxonomie für das Umweltziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ festgelegt. Anlage C wiederum verweist bzgl. der Substanzen u.a. auf die REACH-Verordnung (EG 1907/2006) und umfasst hierbei auch Substanzen, die noch nicht auf der Kandidatenliste erfasst sind. Die Draft Commission Notice der EU zur Klima-Taxonomie vom 19.12.2022 stellt in Bezug auf die Anlage C außerdem klar, dass eine reine Einhaltung der in der Anlage C aufgeführten EU-Regulierungen (z.B. RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) und REACH-Verordnung) nicht ausreicht, um die DNSH-Kriterien der Anlage C zu erfüllen. Vielmehr legt Anlage C nur die Substanzen fest, die Anforderungen, die in Bezug auf diese Substanzen zu erfüllen sind, werden in der Anlage C und nicht in den genannten Rechtsakten der EU definiert. Die Anforderungen für die Anwendung von Chemikalien sind damit nicht abschließend geklärt.*

#### Lösungsvorschlag

**Solche Verweise müssen klare Anwendungsregelungen definieren. Wir erachten es als notwendig, dass bei den Verweisen auf EU-Regularien erklärt wird, welche konkreten Anforderungen damit verbunden sind. Außerdem sollte auf den jeweiligen Stand der Unterlagen hingewiesen werden und es sollte eine Regelung geben, die verdeutlicht, wie mit Änderungen dieser Dokumente umzugehen ist.**

#### 2.5. Fehlende wirtschaftliche Aktivitäten

Die intendierte Transformation der Wirtschaft durch die Schaffung von Transparenz im Hinblick auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten bedingt, dass die Regelungen der Taxonomie-Verordnung den Unternehmen ermöglichen ein realitätsnahes und adressatengerechtes Bild ihrer Tätigkeiten zu vermitteln.

Seitens der berichtspflichtigen Unternehmen wird jedoch die Berücksichtigung der konkreten Wirtschaftstätigkeiten durch die Taxonomie-Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte

als nicht ausreichend angesehen. Die definierten Wirtschaftstätigkeiten decken nicht das notwendige Spektrum an wirtschaftlichen Tätigkeiten der berichtspflichtigen Unternehmen ab, sodass diese nicht die Möglichkeit sehen, ihre ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten vollumfänglich offenzulegen. Es ist grundsätzlich verständlich, dass eine gewisse Priorisierung bei der anfänglichen Auswahl, der in den Delegierten Rechtsakten der Taxonomie-Verordnung aufgeführten Wirtschaftsaktivitäten erfolgen muss. Dies führt jedoch insbesondere bei Industriezweigen, deren Haupttätigkeiten nicht taxonomiefähig sind, zu Irritationen vor dem Hintergrund der unklaren Reaktion etwaiger Stakeholder, vor allem im Hinblick auf die Finanzierung.

#### *Beispiel*

*Ein Beispiel für nicht eindeutig abgedeckte ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten stellt der Bereich „Electrical Equipment Manufacturers“ dar, worunter auch Bau und Betrieb von Übertragungsnetzen, die den Strom auf dem Höchst- und Hochspannungsverbundnetz transportieren, oder von Verteilnetzen, die Strom auf Hoch- oder Mittelspannungsnetzen transportieren, fallen sollten (Aktivität 4.9 „Übertragung und Verteilung von Elektrizität“). Die Empfehlung der Plattform on Sustainable Finance im o.g. Bericht, diese Tätigkeit aufzunehmen, ist ein erster wichtiger Schritt, jedoch ist die Aufnahme in die Klima-Taxonomie essentiell, um Rechtssicherheit für die berichterstattenden Unternehmen zu schaffen.*

#### **Lösungsvorschlag**

**Zunächst ist es entscheidend jene Aktivitäten aufzunehmen, welche den Zielen der Umwelt-Taxonomie dienen. Dies gilt für die ökologisch nachhaltige Tätigkeit an sich sowie für ermöglichenden Aktivitäten. Eine weitere Lösung dieses Problems könnte darin bestehen, Taxonomien für Aktivitäten im grünen Übergang (transitorisch) und für soziale Aktivitäten zu entwickeln. Eine Transitions-Taxonomie würde das Verständnis für einen „sinnvollen“ Beitrag zur Transformation sachgerecht erweitern und wäre eine Chance für Unternehmen darzulegen, dass sie, auch wenn sie heute noch nicht umfangreich „grün“ agieren, trotzdem einen wichtigen Beitrag zur Transformation leisten. Die Schließung dieser Definitionslücken könnte darüber hinaus Greenwashing entgegenwirken und gleichzeitig die überaus wichtige Finanzierung dieser Transitions-Aktivitäten sicherstellen. Etwaige Erweiterungen sollten verhältnismäßig und praxisgerecht ausgestaltet sein**

##### **2.5.1. Ermöglichende Aktivitäten**

Die EU-Klima-Taxonomie zielt auf jene (9) Sektoren ab, die für über 90% der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Europa verantwortlich sind, wie die Stromproduktion, der Gebäudesektor, Landwirtschaft und Verkehr. Ausgewählt wurden zunächst jene Aktivitäten, die direkt zu einer Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen führen - sogenannte „own performance“ Aktivitäten - wie die Produktion von regenerativer Energie und von Elektrofahrzeugen. Artikel 16 der Taxonomie-Verordnung verweist zusätzlich darauf „ermöglichende Aktivitäten“ (enabling activities) in die Taxonomie-Verordnung aufzunehmen. Dies ist jedoch bisher nur unzureichend zum Beispiel über die Aktivität 3.6 geschehen, die den Nachteil schwer erfüllbarer Kriterien (LCA) mit sich bringt. Damit fehlen zahlreiche wirtschaftliche Aktivitäten, die wesentlich zu der Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch „own-performance“ Aktivitäten beitragen und ohne die eine solche Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht möglich ist.

## Lösungsvorschlag

Eine deutliche Erweiterung der in die Taxonomie-Verordnung abgedeckten Aktivitäten um diese „ermöglichenden“ Aktivitäten ist dringend notwendig, damit Unternehmen aus diesem Bereich ihren Beitrag zum Klimaschutz adäquat darstellen können. Gleichzeitig sollten nur solche ermöglichende Aktivitäten in die Taxonomie-Verordnung aufgenommen werden, die wesentlich dafür sind, dass own-performance Aktivitäten ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten können, nicht jedoch solche, die lediglich für die allgemeine Funktionsfähigkeit der „own performance Aktivitäten“ wesentlich sind. So sollten z.B. die Produktion von Rotorblättern für Windkraftanlagen als eine ermöglichende Aktivität betrachtet werden, aber nicht die Produktion von Schrauben, die zwar auch im Bau von Windturbinen eingesetzt werden, aber nicht spezifisch für diese Aktivität sind und/oder in vielen anderen Aktivitäten zum Einsatz kommen. Ebenso sollten Motoren für Elektroautos als ermöglichend angesehen werden, nicht jedoch Autoreifen, die sowohl auf Elektroautos als auch auf Autos mit Verbrennungsmotoren genutzt werden.

Das Rahmenwerk des Berichts der EU Platform on Sustainable Finance vom Oktober 2022<sup>7</sup> wird insofern unterstützt als ermöglichende Aktivitäten einen direkten Bezug zu den substantiellen Beiträgen der „own performance activities“ haben sollten. Angesichts der Vielzahl an Produkten und deren möglichem Beitrag zum Klima- und Umweltschutz sollten Unternehmen jedoch Einfluss darauf nehmen können, welche Produkte als ermöglichend angesehen werden.

### 2.5.2. Nicht klimabezogenen Umweltziele 3-6

Derzeit erfasst die Taxonomie-Verordnung noch keine wirtschaftlichen Aktivitäten zu den Taxonomiezielen 3-6.

## Lösungsvorschlag

Eine Gesetzgebung für die bereits ausgearbeiteten Vorschläge für die verbleibenden vier Umweltziele würde zu einer deutlichen Ausweitung von durch die Taxonomie-Verordnung abgedeckten Aktivitäten und Sektoren führen. Eine zügige Umsetzung in einer Regulierung unter Vermeidung der in diesem Bericht aufgeführten Probleme ist deshalb wünschenswert.

### 2.5.3. Aktivitäten des Übergangs

Derzeit erfasst die Taxonomie-Verordnung eine Reihe von Aktivitäten, die für den Übergang, sogenannte Transitionsaktivitäten in ein CO<sub>2</sub>-neutrales Wirtschaften notwendig, jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht nachhaltig sind. Für diese Aktivitäten fehlt jedoch ein kriterienbasierter Rahmen. Während die Aktivitäten der grünen Taxonomie-Verordnung derzeit nur einen sehr kleinen Teil wirtschaftlicher Aktivitäten ausmachen, sind diese Übergangstechnologien weitverbreitet und stellen damit ein größeres Universum potenzieller Investitionsobjekte dar. Gleichzeitig ist es für Investoren schwer zu analysieren, welche Aktivitäten tatsächlich einen wertvollen Beitrag zum Übergang leisten und welche zu wenig ambitioniert sind bzw. zu geringe Fortschritte sogar zementieren.

## Lösungsvorschlag

**Für diese Übergangsaktivitäten bedarf es eines eigenen Rahmens zur Entwicklung von Kriterien. Ein solcher Rahmen sollte geschaffen werden, um Unternehmen und Investoren**

---

<sup>7</sup> [https://finance.ec.europa.eu/document/download/a16d1111-dbf6-4316-a05f-3cb76d86d407\\_en?filename=221011-sustainable-finance-platform-finance-report-usability\\_en\\_1.pdf](https://finance.ec.europa.eu/document/download/a16d1111-dbf6-4316-a05f-3cb76d86d407_en?filename=221011-sustainable-finance-platform-finance-report-usability_en_1.pdf)

**eine Orientierung zu geben, welche Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag zum Übergang in eine nachhaltige Wirtschaft leisten.<sup>8</sup>**

#### 2.5.4. Soziale Aktivitäten

Aktivitäten, die einen hohen sozialen Nutzen, jedoch keinen direkten Umweltnutzen haben, wie beispielsweise die Bereitstellung von sozialem Wohnraum, von Gesundheitsprodukten und Dienstleistungen für benachteiligte Zielgruppen oder betriebliche Weiterbildung für den gerechten Übergang zu nachhaltigem Wirtschaften, werden weder in einer Umwelt-Taxonomie noch in einer Taxonomie des Übergangs abgedeckt.

#### **Lösungsvorschlag**

**Auf der Basis einer Analyse der Anwendungsprobleme der Umwelt-Taxonomie und unter Vermeidung der in diesem Bericht beschriebenen Probleme, ist eine soziale Taxonomie deshalb wünschenswert. Denkbar ist eine Orientierung an der bereits bestehenden Praxis von Förderbanken.**

#### 2.6. Druck hoher Konformitätsquoten

##### Sicht der Anwender

Die Entwicklung nachhaltiger Investitionen in den letzten Jahrzehnten und insbesondere der von der EU-Kommission verfolgte Ansatz, nachhaltige Entwicklung über eine Regulierung des Finanzmarktes zu unterstützen, hat gezeigt, dass eine Kombination der Aussicht auf gewinnbringende Investitionen mit einem Beitrag zur Nachhaltigkeit einen enormen Sog ausübt. Dieser Sog führt unter anderem dazu, dass Marktteilnehmer unrealistisch hohe Erwartungen an die Taxonomie-Konformität von Unternehmen, Finanzdienstleistern und -produkten haben. Diese oft unrealistischen Erwartungen wirken sich besonders im Umfeld der in diesem Bericht beschriebenen Unklarheiten in der Umsetzung der Taxonomie-Verordnung so aus, dass dadurch entstehende Spielräume u.U. zum Berichten erhöhter Taxonomie-Quoten genutzt werden, was die Glaubwürdigkeit sowohl der berichtenden Unternehmen als auch der Taxonomie-Verordnung insgesamt beschädigen kann.

#### **Lösungsvorschlag**

**Aus diesem Grund ist es neben der Schaffung von Klarheit und Eindeutigkeit und der zügigen Erweiterung der Taxonomie-Verordnung wichtig, dass die EU-Kommission die hohen Nachhaltigkeits-Anforderungen der Taxonomie-Verordnung betont und der Erwartung an hohe Taxonomie-Quoten insbesondere für den Turnover-KPI zum jetzigen Zeitpunkt deutlich entgegentritt.**

**In diesem Sinne ist es wünschenswert, dass darauf hingewiesen wird, dass Vergleiche von Unternehmen einer Branche aussagekräftiger als branchenübergreifende Vergleiche sind. Ebenso liefert der Vergleich des Umsatzes mit taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Aktivitäten Auskunft zur Nachhaltigkeit von Unternehmen.**

##### Sicht der Wirtschaftsprüfer

Seitens der Wirtschaftsprüfer wird eine Intensivierung des Austausches mit den eigenen Mandanten in Bezug auf die Prüfung der Angaben nach der Taxonomie-Verordnung wahrgenommen. Weiterhin nehmen die Prüfer der Taxonomie-Angaben einerseits wahr, dass Unternehmen sich dem Druck ausgesetzt sehen, bereits zu Beginn der verpflichtenden Berichterstattung hohe Konformitätsquoten im Sinne der Taxonomie-Verordnung auszuweisen. Hierin wird die Gefahr gesehen, dass bestehende

---

<sup>8</sup> [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220329-sustainable-finance-platform-finance-report-environmental-transition-taxonomy\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220329-sustainable-finance-platform-finance-report-environmental-transition-taxonomy_en.pdf)

Regelungslücken der Taxonomie-Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte für den Ausweis möglichst hoher Konformitätsquoten genutzt werden, sodass die intendierte Kapitalallokation hin zu nachhaltigen Investments verfehlt wird. Weiterhin erschwert der wahrgenommene Druck zum Teil den konstruktiven Austausch zwischen den Wirtschaftsprüfer und den berichtenden Unternehmen. Andererseits wird wahrgenommen, dass Unternehmen aufgrund rechtlicher Unsicherheiten zum Ausweis niedriger Konformitätsquoten tendieren. Diese Tendenz könnte jedoch mit einer besseren Datenverfügbarkeit und mehr Rechtssicherheit im Zeitablauf entspannen.

### Lösungsvorschlag

**Wir erachten eine klare Kommunikation seitens der EU als wünschenswert, dass aufgrund der langfristigen Zielsetzung der Taxonomie-Verordnung seitens der Berichtsadressaten/Berichtsadressatinnen in der Erstanwendung der Vorgaben zur Taxonomie-Konformität zunächst niedrige Konformitätsquoten erwartbar sind. Zudem verweisen wir auf die Notwendigkeit, die Taxonomie-Verordnung, um weitere Tätigkeiten zu ergänzen.**

### 3. Praktische Herausforderungen in der Erstanwendung

Dieses Kapitel schildert praktische und betriebliche Herausforderungen und Lösungsansätze in Bezug auf die Erstanwendung der Taxonomie-Verordnung.

Praktische Herausforderungen in der Erstanwendung	Lösungsvorschläge
Nötiger Aufbau von Fachwissen und Strukturen bei Umsetzern (vgl. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächendeckenden Kompetenzaufbau durch entsprechende Aus- und Fortbildungsangebote sicherstellen.</li> <li>• Diese Empfehlung richtet sich sowohl an die EU-Kommission als auch an die Bundesregierung.</li> </ul>
Mangelnde Datenverfügbarkeit (vgl. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generell: Forcierung der Einrichtung des European Single Access Points (ESAP).</li> <li>• Life-Cycle-Assessment: Aufbau öffentlicher LCA-Datenbanken auf Ebene von Produktkategorien.</li> <li>• Regionalen und nationale Vergleichsdaten zu Gebäuden: Überprüfung, ob die Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Daten zeitnah umsetzbar ist und dann eine entsprechende Verpflichtung anzustoßen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen alternative Kriterien entwickelt werden. Diese Empfehlung richtet sich an die Bundesregierung.</li> <li>• Regulierung von Datenanbietern zur Etablierung von Mindeststandards, die eine verlässliche Datengenerierung gewährleistet.</li> </ul>
Erschwerte Datenbeschaffung und -verifizierung durch Finanzunternehmen (vgl. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Best effort“-Ansatz der Banken für das Einholen von Informationen, sollte bei Kreditnehmern endet.</li> <li>• Bei fehlender Vorlage von Nachweisen sollte die Taxonomiekonformitätsprüfung durch das Kreditinstitut negativ ausfallen.</li> </ul>

### 3.1. Nötiger Aufbau von Fachwissen und Strukturen bei Umsetzern

#### 3.1.1. Interne Strukturen und Datensysteme

##### Sicht der Anwender

Die Umsetzung der Anforderungen der Taxonomie-Verordnung bedingt die Einrichtung neuer Berichtsprozesse und eines korrespondierenden internen Kontrollsystems (IKS) durch die berichtspflichtigen Unternehmen. Dies stellt sicher, dass die Unternehmensorgane ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Berichterstattung nachkommen können. Die Einrichtung neuer Prozesse ist insbesondere nötig, da betreffende interne Daten gar nicht oder nicht in der gewünschten (oft deutlich granulareren) Form in den Finanzberichterstattungssystemen vorliegen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Berichtspflicht im Rahmen der Taxonomie-Verordnung größtenteils auf Ebene einer Wirtschaftstätigkeit (und somit zum einen unterhalb der Berichtssegmente gemäß der Segment-Berichterstattung nach IFRS 8 und zum anderen abseits der Produkt- oder Projektebene) erfolgt. Die Erstellung robuster und nachvollziehbarer Herleitungswege für die Datengenerierung erfordert daher umfangreiche Anpassungen der IT-Infrastruktur. Bis diese umgesetzt sind, ist eine Vielzahl an manuellen Tätigkeiten erforderlich. Bei der Erhebung interner Daten, unabhängig davon, ob dies manuell oder mittels der IT-Infrastruktur erfolgt, sind die für eine externe Prüfung notwendigen Dokumentationsanforderungen zu beachten.

##### *Beispiel*

*Ein Beispiel für die Notwendigkeit neuer Berichtsprozesse und korrespondierender interner Kontrollsysteme sind die Anforderungen des Nachweises der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Umweltzielen für die Aktivität 7.1 „Neubau“. Hiernach werden Grenzwerte für die Durchflussraten eingebauter Wasserarmaturen für die Erfüllung der DNHS-Kriterien vorgegeben. Da diese Daten, sofern sie dem berichtspflichtigen Unternehmen vorliegen, nicht in den Finanzberichterstattungssystemen enthalten sind, ist eine entsprechende manuelle Erhebung notwendig.*

##### Sicht der Wirtschaftsprüfer

Für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist es, wie bei jeder anderen Prüfung, unerlässlich, dass die berichtspflichtigen Unternehmen fähig sind, ausreichende geeignete Nachweise bereitzustellen. Die geprüften Unternehmen werden hierzu in der Regel nur in der Lage sein, wenn sie über ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem (IKS) zur Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen.

##### **Lösungsansatz**

**Der Aufbau eines solchen IKS benötigt nicht nur ausreichende Zeit, sondern auch klare Vorgaben für die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung.**

#### 3.1.2. Aufbau von qualifiziertem Personal

##### Sicht der Anwender

Die komplexe und detaillierte Ausgestaltung des Regelwerks der Taxonomie-Verordnung bedingt für deren adäquate Umsetzung entsprechend qualifiziertes Personal. Der hohe Interdisziplinaritätsgrad, welcher der intendierten Verankerung des Nachhaltigkeitsgedankens im gesamten Unternehmen Rechnung trägt („Integrated Thinking“), verdeutlicht dies ebenfalls. Das notwendige Fachwissen liegt in den Unternehmen jedoch häufig noch nicht vor und der Fachkräftemarkt hat sich im Bereich

Nachhaltigkeit noch nicht ausreichend entwickeln können. Dadurch müssen Unternehmen ggf. auf externe Beratungsleistungen zurückgreifen.

### **Lösungsansatz**

**Wir erachten es als notwendig, einen flächendeckenden Kompetenzaufbau durch entsprechende Aus- und Fortbildungsangebote sicherzustellen. Hierbei können sowohl die Bundesregierung als auch die EU entsprechende Angebote von Weiterbildungsmaßnahmen den flächendeckenden Kompetenzaufbau ermöglichen.**

#### Sicht der Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer prüfen schon heute die nicht-finanzielle Berichterstattung von Unternehmen auf freiwilliger Basis oder verpflichtend die Informationen nach der Offenlegungs-Verordnung. Dennoch müssen sich Wirtschaftsprüfer, wie die berichtspflichtigen Unternehmen, mit den neuen Regelungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung auseinandersetzen und entsprechende Kompetenzen weiter aufbauen. Von daher wird auch das Berufsbild der Wirtschaftsprüfer durch die neuen Regelungen weiterentwickelt. Hierbei verfügt der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer über eine qualitätssichernde Infrastruktur (wie bspw. seine Berufsgrundsätze, ein internes Qualitätssicherungssystem und die Aufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer), die die Qualität seiner/ihrer Arbeit gewährleisten und damit die Verlässlichkeit erhöhen.

### **3.2. Mangelnde Datenverfügbarkeit**

#### Sicht der Anwender

Neben den zuvor genannten Herausforderungen berichten viele Unternehmen von Verfügbarkeits- und Vergleichbarkeitsproblemen bei der Sammlung von externen Informationen. Insbesondere Unternehmen, deren Geschäftsmodelle stark in Wertschöpfungsketten integriert sind, sehen sich mit der Herausforderung der Beschaffung qualitativ hochwertiger externer Daten konfrontiert. Weiterhin ist bei der Verwendung externer Daten deren Qualität und – in den Fällen in denen dies von der Taxonomie-Verordnung gefordert wird - die Verwendung von Ist-Daten sicherzustellen.

Die Anforderung mancher Kriterien erfordert eine Lebenszyklusanalyse (Life Cycle Analysis - LCA) die heute noch oft mit der Unterstützung von Akteuren außerhalb des Unternehmens, z.B. Lieferanten durchgeführt werden müssten. Dies stößt in der Praxis an Grenzen, da bisher keine Verpflichtung besteht, den Taxonomie-Anwendern bzw. berichtenden Unternehmen entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Weiterhin stellen insbesondere die Anforderungen für die Erfüllung der DNSH-Kriterien Unternehmen vor Herausforderungen (siehe auch Ausführungen zu Anlage C der Klima-Taxonomie). Dies stellt auch Kreditinstitute vor die Herausforderung der Datenverfügbarkeit bei der Prüfung der Taxonomie-Eigenschaften von Immobilienfinanzierungen, besonders bei Sanierungen (DNSH Anforderungen zur Kreislaufwirtschaft und nachhaltigen Nutzung von Wasserressourcen).

Regionale oder nationale Vergleichsdaten, wie sie in bestimmten Fällen für Gebäude benötigt werden, liegen derzeit zum Teil noch nicht vor.

### *Beispiel*

*Ziffer 3.6 bietet die Möglichkeit die für die Elektromobilität essenziellen Motoren in der Taxonomie-Verordnung als nachhaltig zu klassifizieren. Die Aktivität 3.6 lautet: „Herstellung von kohlenstoffarmen Technologien für den Verkehr und umfasst zehn NACE-Codes“. Diese, auf „ermöglichende Aktivitäten“ abzielende Ziffer fordert jedoch die Bereitstellung einer CO<sub>2</sub>-Lebenszyklusanalyse (LCA) für jedes Produkt, welches unter 3.6 berichtet wird.*

*Diese sich aus 3.6. ergebene Notwendigkeit der Erstellung eines LCA ist ein sehr ressourcenintensiver, manueller Prozess mit nur eingeschränkten Optionen für eine Automatisierung. Da oftmals keine spezifischen Daten aus der Lieferkette bereitstehen (E), muss auf Rechenmodelle zurückgegriffen werden, welche von Dienstleistern eingekauft werden müssen. Die Erstellung eines einzigen LCAs für ein komplexes Produkt kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Hinzu kommt, dass die ISO-Standards zur Erstellung von LCAs in Bezug auf die Anwendung noch Auslegungsspielräume erlauben und, dass es noch keine allgemein anerkannte Methodik innerhalb bestimmter Industriezweige gibt, die verlässlich für alle Anwendungsbereiche, auch z.B. für die Bereitstellung für Kunden, eingesetzt werden kann. Aufgrund dieser Umstände ist es für die meisten Unternehmen derzeit nur unter hohem Ressourceneinsatz realisierbar, für alle, eine Taxonomie-Aktivität ermöglichende Produkte und Produktvarianten innerhalb einer bestimmten Wirtschaftsaktivität ein LCA bereitzustellen.*

*Da es derzeit weltweit kaum Automobilzulieferer gibt, die für jedes ihrer die E-Mobilität ermöglichende Produkt ein LCA bereitstellen kann und, da derzeit nicht die Daten zur Verfügung stehen, um einen Vergleich mit alternativen Technologien vornehmen zu können, haben Zulieferer, die elektrische Antriebe herstellen, überwiegend darauf verzichtet, diese im Rahmen der Taxonomie-Verordnung zu berichten.*

*Ein weiteres Beispiel für fehlende externe Daten stammt aus dem Gebäudebereich: Für die Aktivität 7.7 „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ wird gefordert, dass Gebäude, die vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, mindestens einen EPC der Klasse A besitzen oder alternativ zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands, ausgedrückt durch den Primärenergiebedarf im Betrieb, gehören. Eine öffentlich zugängliche Datenbank, die für die Definition der 15%-Benchmark genutzt werden kann, ist jedoch in Deutschland nicht vorhanden.*

### **Lösungsvorschlag**

**Wir erachten es als sinnvoll, dass seitens der EU kurzfristig Hinweise auf mögliche verlässliche Datenquellen zur Verfügung gestellt werden. In der Übergangszeit sollten in Bezug auf gewisse Datenanforderungen auch gleichwertige Informationen herangezogen werden dürfen. Außerdem muss auch die Einrichtung des European Single Access Points (ESAP) dringend forciert werden. Um die Verlässlichkeit der Daten externer Anbieter zu gewährleisten, bedarf es neben der Klärung der in diesem Bericht beschriebenen Probleme, einer Regulierung dieser Datenanbieter zur Etablierung von Mindeststandards, die eine verlässliche Datengenerierung gewährleistet.**

**Eine Lösung sind LCA-Datenbanken. Diese sind bisher i.d.R. kostenpflichtig, und sowohl die Abdeckung von Produkten/Aktivitäten als auch die Qualität der Daten genügen nicht überall den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung. Um die Verwendung von LCA-Daten für die Taxonomieberichterstattung zu erleichtern, empfehlen wir den Aufbau öffentlicher LCA-Datenbanken auf Ebene von Produktkategorien, d.h. für die durchschnittlichen LC-Effekte bei der Herstellung der jeweiligen Produktkategorie. Dies würde perspektivisch auch eine Berichterstattung für KMU deutlich erleichtern. Positive**



**Abweichungen von diesen Daten durch das Unternehmen wären durch eine unternehmensspezifische LCA nachzuweisen. Zum Füllen von taxonomierelevanten Lücken in den verfügbaren Datenbanken sollten von der öffentlichen Hand die jeweiligen LCA in Auftrag gegeben werden.**

**Bei Anforderungen, welche auf regionale und nationale Vergleichsdaten angewiesen sind, sollte überprüft werden, ob die Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Daten (Energieeffizienzklasse oder regionale oder nationale Daten) zeitnah umsetzbar ist und eine entsprechende Verpflichtung angestoßen werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen alternative Kriterien entwickelt werden. Analog zum ESAP sollten Daten wie EPC-Labels ebenfalls in öffentlichen Datenbanken gesammelt und zugänglich gemacht werden, um die Datenverfügbarkeit zu verbessern und die Umsetzung der Taxonomie-Verordnung voranzubringen.**

**Die EU Kommission könnte eine Liste von besonders von Datenverfügbarkeitsproblemen betroffenen DNSH Kriterien anfertigen und Vorschläge für eine sichere, standardisierte, praktikable und effiziente Weitergabe der Daten an die Finanzwirtschaft entwickeln.**

### Sicht der Wirtschaftsprüfer

Insbesondere in der Prüfung der erstmaligen Berichterstattung stehen die Wirtschaftsprüfer der Herausforderung gegenüber, dass die Reportingsysteme der berichtenden Unternehmen (noch) nicht ausreichend auf die neuen Angaben ausgerichtet sind. Nutzen berichtende Unternehmen die Daten externer Anbieter für die Ermittlung der Taxomiefähigkeit ihrer Investitionen, kann sich weiterer Prüfungsaufwand ergeben, wenn auf Seiten der Datenprovider noch keine Methodologie oder geprüfte Prozesse zur Ableitung der Daten vorhanden sind. Wie in der „regulären“ Abschlussprüfung, ist die Würdigung der Verlässlichkeit von Daten Bestandteil der Prüfung. Neben den beschriebenen Herausforderungen bei der Prüfung der erstmaligen Berichterstattung, wirken die Herausforderungen der Unternehmen, die nicht auf die Erstanwendung zurückgeführt werden, ebenfalls bis in die Prüfung der Folgejahre.

Auch aus Prüfersicht wäre es also begrüßenswert, wenn seitens der EU kurzfristig entsprechende Hinweise auf mögliche verlässliche Datenquellen zur Verfügung gestellt würden.

### Sicht der Nutzer

Finanzunternehmen betrachten die Taxonomie-Berichterstattung sowohl aus der Perspektive der berichtenden Unternehmen als auch aus Perspektive der Nutzer der Taxonomie-Angaben. Dabei sehen sich Finanzunternehmen mit den gleichen Herausforderungen in Bezug auf Datenverfügbarkeit und Klarheit in der Umsetzung der Vorschriften konfrontiert, wie andere Teile der Wirtschaft. Finanzunternehmen sind für ihre eigenen Taxonomie-Angaben auf die Taxonomie-Angaben von anderen Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen angewiesen. Somit kommt der Verfügbarkeit von externen Informationen bei Finanzunternehmen ebenfalls eine zentrale Bedeutung zu.

### **Lösungsvorschlag**

**Die von der EU Kommission vorgeschlagene Einrichtung eines European Single Access Points (ESAP) ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung und sollte daher forciert werden. Der ESAP soll als EU-weiter Zugriffspunkt auf bereits veröffentlichte Unternehmensdaten fungieren.**

### 3.3. Erschwerte Datenbeschaffung und -verifizierung durch Finanzunternehmen

Anders als für Nicht-Finanzunternehmen, basiert die Ermittlung der Taxonomie-KPIs bei Finanzunternehmen auf den Informationen der Gegenpartei. So bewerten beispielsweise Kreditinstitute die Taxonomiekonformität der finanzierten Wirtschaftstätigkeiten, nicht des bankeigenen Betriebs.

Am Beispiel des Kreditgeschäfts (DA (EU) 2021/2178, Anhang V, 1.2.1.1) wird deutlich, dass sich Kreditinstitute bei der Kreditvergabe an Nicht-Finanzunternehmen mit bekannter Mittelverwendung gemäß Rechtsverordnung „auf die von der Gegenpartei vorgelegten Informationen über das Projekt oder die Tätigkeiten, für die die Erlöse verwendet werden“ stützen sollen.

Anders als bei der Kreditvergabe ohne bekannten Verwendungszweck, wo auf die berichteten KPIs auf Ebene der Gegenpartei zurückgegriffen wird, stellt die nicht-finanzielle Berichterstattung der Gegenpartei ein nur unzureichendes Mittel für die Bewertung auf Ebene des Einzelkredits mit bekannter Mittelverwendung dar.

#### *Beispiel*

*(a) Ein Unternehmenskredit zur (Re)Finanzierung eines Objekts, welches einer Wirtschaftsaktivität zugeordnet wird, die in der nicht-finanziellen Berichterstattung des Unternehmens nicht oder lediglich auf aggregierter Ebene aufgeführt wird; (b) ein Unternehmenskredit zur Finanzierung eines Greenfield-Projekts, welches in der aktuellen Berichterstattung (inkl. CAPEX-Plan) noch nicht auftaucht, da es sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch in einer frühen Planungsphase befand).*

Gleichzeitig bietet die Rechtsverordnung keine Orientierung, inwieweit die „vorgelegten Informationen“ durch Kreditinstitute im Kontext der verpflichtenden Taxonomieberichterstattung (erneut) zu (über)prüfen sind. Je nach Anforderung wäre dies mit hohen Kosten und Aufwänden und ggf. mehrfachen Prüfungen verbunden. Es finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Kreditinstitute selbst in der Verantwortung stehen, die benötigten Daten zu erheben.

#### **Lösungsvorschlag**

**Es sollte deshalb verdeutlicht werden, dass die Pflicht zur Erbringung geeigneter Nachweise bei der Kundschaft liegt und der geforderte „best effort“-Ansatz der Banken bei dem Versuch der Einholung entsprechender Informationen bei dem Kunden/der Kundin endet. Insbesondere da davon auszugehen ist, dass die Informationen dort ebenfalls zur Taxonomieberichterstattung herangezogen werden. So werden auch redundante Prüfprozesse vermieden. Sollten entsprechende Nachweise nicht vorgelegt werden können, würde die Taxonomiekonformitätsprüfung bei dem Kreditinstitut negativ ausfallen.**